



Rundschreiben 12/2022

Magdeburg, 06. April 2022

Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung

Entlang von Gewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung dürfen innerhalb definierter Abstände gemäß § 4a Abs. 1 PflSchAnwV Pflanzenschutzmittel nicht ausgebracht werden.

Das Land Sachsen-Anhalt hat eine Gewässerkulisse erarbeitet, die die Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung enthält. Sie kann im Sachsen-Anhalt-Viewer eingesehen werden.

In dieser Liste sind kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung nicht enthalten, weil entlang derer das vorgenannte PSM-Ausbringungsverbot nicht gilt. Demzufolge sind an allen in der Gewässerkulisse enthaltenen Gewässern die Abstandsauflagen einzuhalten. Den Ländern steht es frei, die Abgrenzungskriterien zwischen beiden Gewässerkategorien zu wählen.

Betroffene PSM-Anwender haben zwei Möglichkeiten, die Gewässerkulisse zu beeinflussen, und zwar:

1. in der Gebietskulisse aufgenommene Gewässer zu beanstanden, weil deren Gewässereigenschaft bereits verloren ging und
2. in der Gebietskulisse aufgenommene Gewässer zu beanstanden, weil sie Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind.

Zu 1.

Oberirdische Gewässer sind das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser. Gewässerbetten, die seit Jahren nicht einmal nur zeitweilig Wasser fließend oder stehend führten, werden die ehemals bestandene Gewässereigenschaft verloren haben. Die Entscheidung darüber ist immer eine Einzelfallentscheidung gemäß den tatsächlichen Verhältnissen. Es wird wahrscheinlich einer Verstärkung des Zustandes bedürfen. Das Wasser in den Gewässerbetten setzt stets die Teilhabe an der Gewässerfunktion voraus. Sie ist gegeben, wenn natürliche Prozesse wie die Verdunstung, Versickerung, das Auffangen von Regenwasser und aufsteigendem Grundwasser stattfindet. Blieb ein Gewässerbett jahrelang trocken, kann vermutet werden, dass die Gewässereigenschaft nicht mehr besteht.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr.: DE199246805

Zu 2.

In unserem Bundesland gelten Gewässer als kleine, von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, wenn:

1. deren Einzugsgebiet kleiner als 1 km² ist und
2. deren Länge 500 m unterschreitet.

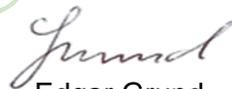
Unabhängig ihrer Größe sind zusätzlich verrohrte Gewässer, verrohrte Gewässerabschnitte, unterirdisch fließende Gewässer und Gewässerabschnitte sowie Gewässer, die nur im Hochwasserfall wasserführend sind als kleine, von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung zu verstehen.

Erweckt ein in der Gewässerkulisse enthaltenes Gewässer den Anschein, dass es die Gewässereigenschaft verloren hat oder wegen der Abgrenzungskriterien doch nicht als von wasserwirtschaftlicher Bedeutung, sondern als von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung einzustufen ist, hat die zuständige Wasserbehörde festzustellen, ob die Gewässereigenschaft noch besteht oder ob die wasserwirtschaftlich untergeordnete Bedeutung gegeben ist. Die zuständige Wasserbehörde wird in der Regel die untere Wasserbehörde bei den Landkreisen sein. Ihr wurde die Zuständigkeit für die Feststellung durch den einschlägigen Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt zugewiesen. Die Entscheidung ist nicht von der Liste der Gewässer, die der jeweilige Unterhaltungsverband zu unterhalten hat, abhängig.

Jeder von der Einstufung Betroffene kann bei der zuständigen Wasserbehörde einen Antrag auf Feststellung einreichen. Er ist mit den jeweils bekannten Anhaltspunkten gemäß zu 1. und 2. zu begründen.



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



Edgar Grund
Referent